



EINWOHNERGEMEINDE  
SCHATTDORF

Verordnung über  
Hundehaltung und Hundetaxe  
(Hundehalteverordnung)

Stand: 29. November 1993

Die Einwohnergemeindeversammlung Schattdorf, gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung beschliesst:

## 1. ABSCHNITT MELDEPFLICHT UND KONTROLLE

### **Artikel 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup>Wo diese Verordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

<sup>2</sup>Diese Verordnung regelt die Hundehaltung sowie die Melde- und Taxpflicht der Hundehalter in der Gemeinde Schattdorf.

### **Artikel 2** Aufsicht

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Hundehaltung aus.

### **Artikel 3** Verzeichnis

Die Gemeindekanzlei führt ein Verzeichnis über die gehaltenen Hunde, die jeweils im August über drei Monate alt sind.

### **Artikel 4** Meldepflicht

Eigentümer oder Halter von kontrollpflichtigen Hunden haben diese bei der Gemeindekanzlei anzumelden. Gleiches gilt für Abgänge und Neuzugänge.

### **Artikel 5** Kontrollmarke

<sup>1</sup>Alle kontrollpflichtigen Hunde müssen ein Halsband tragen, an dem die Kontrollmarke angebracht wird. Die Marke gilt als Ausweis über den Eintrag im Verzeichnis und die Entrichtung der Hundetaxe.

<sup>2</sup>Verlorene oder unlesbare Marken sind gegen eine Gebühr von Fr. 10.— sofort zu ersetzen.

## 2. ABSCHNITT HUNDETAXE

### **Artikel 6** Grundsatz und Ausnahmen

<sup>1</sup>Für jeden in der Gemeinde am 1. August gehaltenen und über 3 Monate alten Hund ist eine jährliche Taxe von Fr. 40.— zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Taxe kann in Härtefällen vom Gemeinderat reduziert oder vollständig erlassen werden.

<sup>3</sup>Für Blindenhunde, ausgebildete Armee-, Lawinen-, Polizei- und Sanitätshunde wird die Taxe erlassen, sofern die Spezialausbildung und die regelmässigen Einsätze bzw. Prüfungen nachgewiesen werden.

<sup>4</sup>Alle Hunde haben jedoch entsprechend gültige Kontrollmarken zu tragen.

<sup>5</sup>Für Inhaber eines Betriebes für gewerbsmässige Hundezucht oder Hundehaltung beträgt die Taxe Fr. 100.—.

### **Artikel 7** Einzug und Verwendung

<sup>1</sup>Die Taxe wird im Frühjahr für das laufende Jahr erhoben und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>2</sup>Über die Verwendung der Taxen entscheidet der Gemeinderat. Die Gelder sind in erster Linie für Hundetoiletten, Hundekotbehälter und dergleichen zu verwenden.

## **3. ABSCHNITT HUNDEHALTUNG**

### **Artikel 8** Pflege und Betreuung

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seine Hunde ordnungsgemäss zu halten, zu pflegen und zu beaufsichtigen. Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Misshandlung, starke Vernachlässigung wie auch unnötige Überanstrengung von Hunden ist verboten.

### **Artikel 9** Schutz der öffentlichen Ordnung und Immissionsschutz

<sup>1</sup>Die Hundehalter haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass

- a) der Schutz von Mensch und Tier gewährleistet ist;
- b) sie keine Personen und Tiere anfallen und verletzen;
- c) niemand durch den von den Hunden erzeugten Lärm übermässig belästigt wird;
- d) sie keine Anlagen wie Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Friedhof, Parkanlagen und Kinderspielplätze verunreinigen.

<sup>2</sup>In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

### **Artikel 10** Hundetoiletten; Beseitigung von Exkrementen

Verrichtet der Hund seine Notdurft an ungeeigneter Stelle, insbesondere an Orten, die von Fussgängern stark benutzt werden, so sind die Exkremente durch die Begleitperson unverzüglich zu beseitigen. Wenn in zumutbarer Nähe eine Hundetoilette vorhanden ist, ist diese zu benützen.

## **4. ABSCHNITT STRAFEN UND MASSNAHMEN**

### **Artikel 11** Zuwiderhandlungen

<sup>1</sup>Mit Busse bis zu Fr. 1'000.— wird bestraft, wer

- a) gegen die Meldepflicht verstösst (Art. 4);

- b) kontrollpflichtigen Hunden am Halsband keine Kontrollmarke anbringt (Art. 5);
- c) gegen die Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Ordnung und den Immissionsschutz verstösst (Art. 9).

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege (RB 2,3221; 3.9222).

#### **Artikel 12**      Verbot der Hundehaltung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann die Haltung von Hunden vorübergehend oder dauernd verbieten, wenn

- a) die Haltung gesundheitspolizeiliche Vorschriften verletzt und
- b) dieselbe zu übermässigen Belästigungen von Personen und Tieren Anlass gibt.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung (RB 2.3321).

### **5. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 13**      Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. Mai 1975 über das Halten von Hunden wird aufgehoben.

#### **Artikel 14**      Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Genehmigt an der Dorfgemeindeversammlung vom 29. November 1993.

Im Auftrag des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Leo Arnold

Der Gemeindegeschreiber: Alois Gisler